

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 7. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 10.05.2022

Sitzungstag: Dienstag, den 10.05.2022 von 19:30 Uhr bis 22:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerzentrum Mittelmühle - Großer Saal

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Sturm, Christian	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Friedl, Heike	
GR Mai, Dennis	
GR Neuberger, Peter	
GR Braun, Dieter	
GR Reinfurt, Holger	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Reinmuth, Jörg	
GR Berberich, Nils	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Neuberger, Burkhard	entschuldigt
GR Krommer, Marianne	entschuldigt
GR Rose, David	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.04.2022**
- 2. Bauantrag für den Neubau eines Nebengebäudes mit Carport, Am Graben 13**
- 3. Bauantrag für Nutzungsänderung von gewerblichen Ferienwohnungen zu Wohnungen, Hauptstraße 57b**
- 4. Ortsplanung Bürgstadt - Änderung des Flächennutzungsplanes am nördlichen Ortsausgang (Main-Vinotel, Parkplatz Sturm)
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Billigung für die öffentliche Auflage gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- 5. Ortsplanung Bürgstadt - Aufstellung des Bebauungsplanes "Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande" mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes;
Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auflage
Fassung des Satzungsbeschlusses**
- 6. Umrüstung der vorhandenen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in einzelnen Straßenzügen und Beitritt zum Förderprogramm**
- 7. Vorstellung und Festlegung der Betreuungs- und Pflegekonzepte in der Mittagsbetreuung und Offenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule sowie im Kindergarten und der Kinderkrippe ergänzt um einen Antrag der CSU-Fraktion auf Durchführung der Bedarfsanalyse**
- 8. Antrag der CSU-Fraktion auf Erhöhung der Förderung für Jugenderholung/
Zeltlager/Freizeiten im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien**
- 9. Informationen des Bürgermeisters**
- 9.1. Helferkreis Ukraine**
- 9.2. Workshop Ideenwerkstatt**
- 10. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
- 10.1. Aktuelle Projektliste**
- 10.2. Neuer Trinkwasserbrunnen Bürgstadt**
- 11. Anfragen aus der Bürgerschaft
-entfällt-**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Grün die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer sowie die Vertreterin der Presse, Frau Annegret Schmitz. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.04.2022</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.04.2022 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Bauantrag für den Neubau eines Nebengebäudes mit Carport, Am Graben 13</u>
-----------	--

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberer Steffleinsgraben“. Die Familie Bertlwieser plant den Neubau eines Nebengebäudes mit Carport.

Die südwestliche Baugrenze wird um ca. 4,00 m überschritten. Als Dachform ist ein Pultdach mit 5° Dachneigung vorgesehen. Für diese beiden Abweichungen vom Bebauungsplan wird eine Befreiung beantragt. Die umliegenden Nebengebäude wurden in ähnlicher Weise errichtet.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Oberer Steffleinsgraben“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3.	<u>Bauantrag für Nutzungsänderung von gewerblichen Ferienwohnungen zu Wohnungen, Hauptstraße 57b</u>
-----------	---

Das Grundstück liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan in der Nähe zur Mittelmühle. Das bereits errichtete Gebäude wurde ursprünglich als Gewerbeeinheit genehmigt. Im Jahre 2020 erfolgte dann eine Umwidmung in gewerbliche Ferienwohnungen.

Es wurde stets darauf hingewiesen, dass keine Einschränkungen immissionsschutzrechtlicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung der Mittelmühle auftreten dürfen.
Jetzt beantragen die Eigentümer, Peter Fürst und Johanna Repp, eine Nutzungsänderung in Wohnungen.

Grundsätzlich ist hiergegen nichts einzuwenden, wenn nach wie vor eine Nutzung der Mittelmühle in der genehmigten Form ohne Einschränkung sichergestellt ist. Es darf also aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zu keinerlei Beschränkung kommen.

Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass auch die nachbarliche gewerbliche Nutzungsmöglichkeit in der immissionsschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens berücksichtigt wird.

Beschluss: Ja 12 Nein 2

Der Markt Bürgstadt stimmt der Umnutzung zu Wohnungen zu, wenn nachgewiesen ist, dass die Nutzung der Mittelmühle nach wie vor uneingeschränkt wie genehmigt möglich ist und die Nutzungsänderung keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf den genehmigten Betrieb der Mittelmühle hat.

4.	<u>Ortsplanung Bürgstadt - Änderung des Flächennutzungsplanes am nördlichen Ortsausgang (Main-Vinotel, Parkplatz Sturm)</u> <u>Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Billigung für die öffentliche Auflage gem. § 3 Abs. 2 BauGB</u>
-----------	---

A) Behandlung der Stellungnahmen:

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.12.2021 am Änderungsverfahren beteiligt. Sie hatten Gelegenheit, bis 31.01.2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

1. Landratsamt Miltenberg, Stellungnahme vom 14.01.2022, Az.: 51-6100-FNP-17-2021-1

Das Landratsamt hatte bereits bei der vorgezogenen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen. Wie bereits in dieser Stellungnahme wird wiederholt zunächst der Sachverhalt geschildert.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:

Hier wird ebenfalls zunächst die Erforderlichkeit der Planung in Frage gestellt. Die erste Stellungnahme wird wiederholt. Hier wurde eine Überarbeitung der Begründung gefordert, insbesondere auf die Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung.

Dies ist bisher nicht erfolgt, sodass die Erforderlichkeit zur Ausweisung des Mischgebietes an diesem Standort nicht abschließend beurteilt werden kann. Angaben zum Anlass und zu den Zielen der Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf die bisherige Begründung zur geplanten Erweiterung des Weinbaubetriebes Sturm sind in der nun vorliegenden Begründung nicht mehr enthalten. In der Begründung wird lediglich erwähnt, dass eine „Anpassung der Darstellung an den Bebauungsplan „Main-Vinotel“ und der zukünftigen Nutzungsänderung bzw. Bebauungsaufstellung des Weingutes Sturm beinhaltet. Welche Planabsichten das Weingut Sturm konkret hat, wird nun nicht mehr erläutert, geschweige denn ergänzt.

Mit der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Buschenweg“ ist ein „weiterer“ Bedarf an Wohnbauflächen derzeit nicht gegeben, sodass die Erforderlichkeit zur Ausweisung eines Mischgebietes, welches als allgemeine Zweckbestimmung ebenfalls Wohnbebauung voraussetzt, nicht erkennbar ist. Es ist in der Begründung daher zu klären bzw. zu erläutern, in welcher Form sich das Weingut Sturm erweitern bzw. verändern will bzw. welche Planungsabsichten konkret bestehen. Da laut Begründung vom 18.09.2019 eine Wohnbebauung „zum jetzigen Zeitpunkt“ nicht vorgesehen ist, scheitert die Ausweisung eines MI an der fehlenden allgemeinen Zweckbestimmung.

Eine Ergänzung/Überarbeitung der Begründung in Bezug auf den Bedarf, Alternativstandorten, Potential der Innenentwicklung, Bedarfs- und Leerstandsanalyse, sparsamer Umgang mit Grund und Boden wird für zwingend erforderlich gehalten, da

andernfalls eine Genehmigung der F-Plan-Änderung für den Bereich geplantes Mischgebiet nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die Prüfung der Erforderlichkeit hat bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu erfolgen und kann nicht auf ein späteres Bebauungsplanverfahren verschoben werden.

Mit der Darstellung des Sondergebietes (Main-Vinotel) besteht grundsätzlich Einverständnis, da hierfür bereits der rechtskräftige Bebauungsplan besteht. Bei der Art der baulichen Nutzung ist noch die allgemeine Zweckbestimmung in die Planlegende aufzunehmen.

Hinweis zur geplanten Bebauung Fl. Nr. 1420/1:

Da hier bereits Überlegungen zur Bebauung bestehen wäre es sinnvoll, diesen Bereich ebenfalls in den Änderungsbereich aufzunehmen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Frage nach der Erforderlichkeit der Planung wird ergänzt begründet.

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Er ist die zusammenfassende räumliche Planungsstufe auf der örtlichen Ebene und gibt auch Aufschluss über die Maßnahmen und Nutzungsregelungen anderer Planungsträger, die sich im Gemeindegebiet räumlich auswirken.

Der Flächennutzungsplan zeigt also lediglich die von der Gemeinde gewünschte Entwicklung auf und hat aber grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung.

Das im Planentwurf dargestellte Mischgebiet wird in Sondergebiet 2 (SO 2) geändert. Die Zweckbindung wird mit der Fläche für den Weinbaubetrieb festgeschrieben. Damit wird sichergestellt, dass sich der vorhandene Weinbaubetrieb entsprechend fortentwickeln kann. Eine detaillierte Nutzung wird in einem evtl. später aufzustellenden Bebauungsplan erfolgen.

Das bereits ausgewiesene Sondergebiet wird als Sondergebiet 1 (SO 1) bezeichnet. Die Zweckbestimmung ist analog aus dem Bebauungsplan in der Planlegende zu ergänzen (landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung, Beherbergungsbetriebe und Hotel, Wohnhäuser für Betriebsinhaber und Angehörige).

Die Forderungen nach Aussagen in Bezug auf den Bedarf, Alternativstandorten, Potentiale der Innenentwicklung, Bedarfs- und Leerstandsanalyse, sparsamer Umgang mit Natur und Boden etc. sind demnach nicht mehr notwendig, da die ursprünglich angedachte Festsetzung als Mischgebiet durch die Festsetzung Sondergebiet ersetzt wurde.

Bei der Darstellung des Sondergebietes ist die Art der baulichen Nutzung, wie im Bebauungsplan enthalten, in die Planlegende aufzunehmen.

Das Grundstück Fl. Nr. 1420/1 wird nicht in den Änderungsbereich aufgenommen, da hierfür bereits der Erlass einer Einbeziehungssatzung eingeleitet ist.

B) Natur- und Landschaftsschutz:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht Einverständnis.

C) Immissionsschutz

Straßenverkehrslärm:

Die Gemeinde hat im Zuge der Bauleitplanung die prognostizierte Lärmbelastung auf das Gebiet durch die vorhandenen Straßen als Abwägungsmaterial zu ermitteln, zu bewerten und gegen andere öffentliche und private Belange gerecht abzuwägen. Der Straßenlärm, der auf das MI-Gebiet einwirkt, ist voraussichtlich erheblich. Die zu beachtenden Orientierungswerte werden mitgeteilt. Zur Einhaltung der Orientierungswerte werden aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein. Spätestens im Zuge der Bebauungsplanaufstellung sind die erforderlichen Maßnahmen mit einer schalltechnischen Untersuchung zu ermitteln. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB können bereits im Flächennutzungsplan „Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ dargestellt werden. Da bspw. Lärmschutzwände Platz erfordern, der für andere Nutzungen ausscheidet, kann es auch sinnvoll sein, die schalltechnische Untersuchung bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes vornehmen zu lassen.

Gewerbelärm:

Es ergeben sich keine Hinweise, dass das Nebeneinander von dem geplanten MI und den umliegenden Gebietstypen zu Lärmkonflikten führt.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Untersuchungen vorgenommen. Diese bleiben einem späteren Bebauungsplanaufstellungsverfahren vorbehalten. Es ist auch nicht im Detail bekannt, welche baulichen Nutzungen später vorgenommen werden. Daher werden die immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen erst im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung durchgeführt.

D) Bodenschutz:

Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.

E) Wasserschutz:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist einzuholen.

Anmerkung: Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Mail vom 19.01.2022 mitgeteilt, dass keine weitere Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist.

F) Brandschutz:

Für Mischgebiete mit mehr als drei Geschosse wird eine Löschwasserversorgung von mind. 1.600 l/Min. aus Hydranten im Umkreis von 300 m über einen Zeitraum von 2 Stunden gefordert. Eine Löschwasserdurchführung unter der Staatsstraße Richtung Main wird dringend empfohlen. Aufgrund der Ausstattung der örtlichen Feuerwehr (kein Hubrettungsfahrzeug) ist der zweite bauliche Rettungsweg bei Gebäuden mit Öffnungen zur Rettung von Personen von mehr als 8 m Brüstungskante über dem natürlichen Gelände notwendig.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Vorgaben von der geplanten Anzahl der Geschosse abhängen, wird diese im Zuge eines späteren Bebauungsplanverfahren

beachtet. Es liegt noch keine detaillierte Planungsabsicht für das Gebiet vor. Eine Löschwasserdurchführung unter der Staatsstraße wird derzeit für nicht erforderlich gehalten, da im Bedarfsfall eine Sperrung der Staatsstraße für die Sicherung des Brandschutzes möglich und vertretbar ist.

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass mit der Planung Einverständnis besteht bzw. dass keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind:

Telekom, Gemeinde Collenberg, Abwasserzweckverband Main-Mud, Stadt Miltenberg, Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde, Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, Vodafone, Handwerkskammer Unterfranken, Stadt Freudenberg, Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Regierung von Unterfranken als Gewerbeaufsicht, Regierung von Mittelfranken.

B: Billigungsbeschluss:

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Flächennutzungsplanänderung wird gebilligt, die öffentliche Auflage gem. § 3 Abs.2 BauGB ist durchzuführen.

5.	<u>Ortsplanung Bürgstadt - Aufstellung des Bebauungsplanes "Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande" mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes;</u> <u>Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auflage</u> <u>Fassung des Satzungsbeschlusses</u>
-----------	---

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit paralleler Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.03.2022 bis 22.04.2022 statt.

A) Behandlung der Stellungnahmen:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen abgegeben

- 01 Landratsamt Miltenberg
- 02 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 03 Regierung von Unterfranken -Höhere Landesplanungsbehörde-
- 04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Außenstelle Klingenberg
- 05 Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg
- 06 EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt
- 07 Deutsche Telekom
- 08 Regionaler Planungsverband

01 Landratsamt Miltenberg Schreiben vom 11.04.2022, Az. 51-6102-BP-10-2022-1

Sachverhalt

Das Landratsamt verweist erneut auf die Notwendigkeit der Bauleitplanung und erinnert nochmals an den Inhalt, wie bereits in den Stellungnahmen zur 1. und 2. Öffentlichen Auflage.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Die Anregungen zu den Stellplätzen und der Aufstellfläche für die Feuerwehr wurden umgesetzt, jedoch laut Stellungnahme des Brandschutzes (siehe Ausführungen unter G) einsatztaktisch wichtige Punkte (unterstrichen) herausgenommen. Mit der o.g. Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Redaktioneller Hinweis

Ein Rechtschreibfehler ist zu berichtigen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Der redaktionelle Hinweis ist einzuarbeiten.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A) Natur- und Landschaftsschutz

Es werden die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Natur- und Landschaftsschutz beschrieben.

Mit o.g. Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Auflagen Einverständnis.

1. Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung zur Auswahl von geeigneten Vogel- und Fledermauskästen sowie dessen Standorte.
2. Vorlage einer Lagekarte aller Ersatzquartiere/Vogelnistkästen (Standortdokumentation).
3. Ergänzung im Textteil der Festsetzung: „Jährliche Reinigung aller Ersatzquartiere/Vogelnistkästen zur dauerhaften Sicherung von gesetzlich geschützten Lebensstätten.“

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 1.: Eine planungsrechtliche Festsetzung ist wie folgt aufzunehmen.

2.2 Vollzug

Die Ausführung, die Auswahl von geeigneten Vogel- und Fledermauskästen sowie deren Standorte ist durch naturschutzfachlich kompetente Fachkräfte (biologische Baubegleitung) zu begleiten und zu prüfen.

zu 2.: Die Unterlagen sind um die Lagekarte zu ergänzen. Die Beauftragung ist durch die Marktgemeinde an die Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg zu veranlassen.

zu 3.: Die planungsrechtliche Festsetzung Punkt „2.1 Maßnahmen zur Vermeidung“ ist um einen weiteren Spiegelstrich wie folgt zu ergänzen:

„- Jährliche Reinigung aller Ersatzquartiere/Vogelnistkästen zur dauerhaften Sicherung von gesetzlich geschützten Lebensstätten“

B) Immissionsschutz

Es wird erneut auf die Lärmentwicklungen bezüglich Verkehrslärmes, Kinderlärm und Parkplatzlärm hingewiesen, wie bereits in den ersten Stellungnahmen geschehen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Hinweise werden erneut zur Kenntnis genommen.

C) Bodenschutz

Es werden wiederholt Hinweise im Zusammenhang mit dem Bodenschutz aufgeführt.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Beschlüsse zu den ersten Stellungnahmen sind beachtet und werden weiterhin aufrechterhalten.

D) Wasserschutz

Die Stellungnahme vom 27. Oktober 2021 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist einzuholen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg liegt vor und wird nachfolgend behandelt.

E) Fachaufsicht für Kindertagesstätten

Da die aktuell vorliegenden Aufstellungsunterlagen aus kindergartenfachlicher Sicht keine Veränderungen zu den bereits vorgelegten Unterlagen im März 2021 aufweisen, wird auf die in diesem Zusammenhang am 27. Oktober 2021 abgegebene kindergartenfachliche Stellungnahme verwiesen, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

F) Brandschutz

Wie bereits am 27. Oktober 2021 beschrieben wurden Teile der Stellungnahme übernommen, jedoch einsatztaktisch wichtige Punkte (unterstrichen) herausgenommen.

Es handelt sich in dem Bebauungsplan um eine Kindertagesstätte in eingeschossiger Bauweise, jedoch erlauben die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen ohne Höhenbegrenzung und einer Gebäudelänge >50m.

Die in der DVGW W405 angegebenen Mindestwerte für die Löschwasserversorgung, in allgemeinen Wohngebieten, von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden, aus Hydranten oder offenen Gewässern in maximal 300 m Entfernung, ist nach Ansicht der Brandschutzdienststelle für dieses Objekt zu gering. Es werden jedoch hierzu in der Neuaufstellung des Bebauungsplans für den Erstangriff Hydranten und für die erweiterte Brandbekämpfung die Erf und der Main als unerschöpfliche Wasserentnahmemöglichkeit aufgeführt. Bei der Entnahmemöglichkeit aus dem Main ist der möglichen Zugänglichkeit Beachtung zu schenken. Da hier aufgrund der vorhandenen Staatsstraße 2310, zwischen Objekt und Gewässer, eine Vollsperrung der Staatsstraße erforderlich machen würde, würde somit in der Regel die Leitung durch die Unterführung gelegt werden müssen. Hierdurch würde sich eine Förderstrecke von ca. 340 m ergeben. Die Erf liegt im Radius von 300 m, hier wäre aber der Löschangriff nur von der Josef-Ullrich-Straße her sinnvoll, daher wird von Seiten der Brandschutzdienststelle nach wie vor die Sackgasse zur Rückseite des Objektes als wichtige Feuerwehrezufahrt gesehen. Ferner muss auch ein Wendehammer als Feuerwehrebewegungsfläche (hier

wird nur eine Fläche für die Feuerwehr beschrieben) eingeplant werden, sodass dieser Bereich nicht durch den Abholverkehr der Eltern blockiert werden kann. Diesbezüglich wäre auch eine Schranke oder ein Pfosten mit Feuerwehrschießung oder wenigstens Dreikant erforderlich.

Auch im Bereich der Weidengasse sollte über eine grundlegende Halteverbotsregelung nachgedacht werden, falls die generelle Anfahrt und der reguläre Angriffsweg für alle Gebäudeteile nicht über die Sackgasse von der Josef-Ullrich-Straße erfolgen kann oder eine Anfahrt bei Hochwasser des Mains ausschließlich über die Weidengasse erfolgen kann. Eine grundlegende Planung bei Hochwasser, mit Vollsperrung der Weidengasse oder Einstellung des Kindergartenbetriebes sind die einzigen sinnvollen Optionen.

Von einer Planänderung in ein mehrgeschossiges Objekt wird aufgrund der geringen Selbstrettungsfähigkeit von Kindern im Alter unter sechs Jahren dringend abgeraten.

Es muss über eine flächendeckende Räumungsalarmierung mittels funkverbundener Rauchwarnmelder nachgedacht werden.

Der organisatorische Brandschutz durch die Betreuungskräfte muss zu Beginn eines Betreuungsjahres und im jeweiligen Halbjahr darauf regelmäßig geübt werden, um die Räumung im Brandfall reibungslos mit den Kindern zu bewältigen.

Vor Inbetriebnahme muss die Feuerwehr Bürgstadt in das Objekt eingewiesen werden. Es muss ein Feuerwehrplan nach dem Merkblatt der Feuerwehren am bayerischen Untermain erstellt werden.

Bei Beachtung der oben genannten Punkte bestehen, von Seiten des abwehrenden Brandschutzes, derzeit keine weiteren Anforderungen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt (03.05.22, Fr. Amsel) kann auf die Ausweisung einer Wendefläche für das Feuerwehrfahrzeug verzichtet werden, da die Einbahnregelung als Wendemöglichkeit dient.

Eine schriftliche Bestätigung hierzu vom LRA liegt vor. (Mail vom 03.05.2022)

Eine Schranke oder ein Pfosten mit Feuerwehrschießung sowie eine Räumungsalarmierung mittels funkverbundener Rauchwarnmelder sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und ggf. in die Planung aufzunehmen.

Ein Feuerwehrplan ist durch die Gemeinde in Auftrag zu geben.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Das Gesundheitsamt war bereits am Verfahren beteiligt. Da sich keine Änderungen hinsichtlich der gesundheitsamtlichen Belange ergeben haben, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27. Oktober 2021, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

02 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Schreiben vom 22.04.2022, Az.: 2.4-4622-MIL116-9548/2022

Mit Schreiben vom 15.03.2022 wurde das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erneut zum o.g. Vorhaben beteiligt.

Wir nehmen aufgrund der besonderen Lage des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet und der damit verbundenen Gefährdung des Objektes bei extremen Hochwasserereignissen hierzu erneut Stellung.

1. **Vorhaben**

Der Markt Bürgstadt beabsichtigt den Bebauungsplan „Kindertagesstädte Bürgstädter Rasselbände“ aufzustellen. Anlass ist die Erweiterung der vorhandenen KiTa sowie neu in Planung mit aufgenommen, ein Parkplatzkonzept und die Zufahrt zum Kindergarten. Mit der vorliegenden Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der besonderen Lage nur bedingt Einverständnis.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. **Wasserwirtschaftliche Belange**

2.1 **Lage im Überschwemmungsgebiet**

Das WWA schildert zum wiederholten Male die Lage des Gebietes im Überschwemmungsbereich in Main und Erf und weist auf die daraus resultierenden Überschwemmungsmöglichkeiten hin.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Hinweise zur Überschwemmungsgefahr werden zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich zu den Ausführungen bzgl. des Retentionsraums weisen wir auf folgende wasserwirtschaftlichen Punkte hin:

- Der Standort ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für Infrastruktureinrichtungen und für jegliche sonstige Bebauung ungeeignet.
- Die neu geplante Zufahrt ist bereits bei einem 5-jährlichen Hochwasserereignis des Mains überflutet und somit nicht mehr erreichbar. Dadurch besteht eine stark eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit, auch für Rettungskräfte (z.B. Krankenwagen).

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Neben der neuen Zufahrt besteht weiterhin auch die Zufahrtmöglichkeit über die Weidengasse.

Sollte der Hochwasserstand bis an das Kindergartengelände reichen, wird aus Sicherheitsgründen die Schließung des Kindergartens angeordnet.

- Im Zuge des Bauantrags ist ein ausreichender Nachweis über den Retentionsraumverlust sowie die geplante Durchführung des Retentionsraumausgleichs vorzulegen.
- Im Zuge des Bauantrags ist ein ausreichender Nachweis über die baulichen Vorrichtungen der hochwasserangepassten Bauweise vorzulegen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Ein Nachweis über den Retentionsraumverlust, die Durchführung des Retentionsraumausgleichs sowie ein Nachweis über die baulichen Vorrichtungen der hochwasserangepassten Bauweise ist im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

- Es können auch größere Hochwasserereignisse als das angegebene HQ100 auftreten. Hierbei entstehen im Bereich des Kindergartens z.B. bei einem HQ-Extrem (1,6-fache des HQ100, entspricht einem statistischen Wiederkehrintervall von 1 Mal in 1000 Jahre) Überflutungshöhen von über 3 Metern.

Hierzu verweisen wir insbesondere auf die Ereignisse im Ahrtal im Jahr 2021 oder auf ein regionales Beispiel aus Unterfranken an der Schwarzach am 09.07.2021.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Wir empfehlen trotz der Abwägung und der Verantwortlichkeit des Marktes einen Sicherheitszuschlag von mind. 25cm der OK Fußboden auf das HQ100

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die OK des Fertigfußbodens des neuen, freistehenden Gebäudes (Bauteil 5) liegt auf gleicher Höhe mit der Höhe des HQ100 von Main (129.32m NN).

Üblicherweise wird ein Sicherheitszuschlag von 50cm seitens der Behörden aufgrund von Wellenschlag gefordert. Wellenschlag hingegen ist bei Hochwasser nicht gegeben.

Ein Anheben des gesamten Gebäudes über den HQ100 hätte zur Folge, dass noch mehr Fläche aufgeschüttet werden müsste, Böschungen und Stützwände müssten erhöht werden und die Barrierefreiheit würde erschwert.

Fazit: Auf den empfohlenen Sicherheitszuschlag ist zu verzichten. Er steht in keinem Verhältnis zu den entstehenden Kosten bzw. zu dem Nutzen.

Ein Nachweis über die baulichen Vorrichtungen der hochwasserangepassten Bauweise ist im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

- Alle möglichen Schäden bedingt durch ein Hochwasserereignis sind vom Vorhabensträger zu tragen. Es besteht kein Schadensanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das WWA bittet um Mitteilung des Ergebnisses zur Stellungnahme.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Das Ergebnis der Abwägung ist durch das Büro Johann und Eck nach Vorlage des Beschlussbuchauszuges an alle Träger öffentlicher Belange mitzuteilen.

03 Regierung von Unterfranken -Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 05.04.022, Az. 24-8314.1306-12-9-6

Die nun vorliegende Planung wurde auf die Flurnrn. 900/2, 900/3, 900/4, 900/6, 900/77, 900/76 und 900/7 ausgeweitet, dort sind nun Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (private Grünfläche mit Spielanlage der Kindertagesstätte) sowie für Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB mit Stellplätzen vorgesehen. Auch die Erweiterungsflächen liegen im Überschwemmungsgebiet.

Die höhere Landesplanungsbehörde erhebt keine Einwände, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden mit Blick auf die Überschwemmungsgebiete, ggf. mit Auflagen, weiterhin keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wurde bereits berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende weitere Belange auf der Erweiterungsfläche betroffen sein könnten:

Telekommunikation, Energie, Wasser. Daher sollten die Telekom, Die Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH sowie der AZV Main-Mud am Verfahren beteiligt werden.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Deutsche Telekom und der Abwasserzweckverband Main-Mud wurden am Verfahren beteiligt. Die Gasversorgung Miltenberg wurde nicht beteiligt. Sie ist frühzeitig in die Baumaßnahme einzubinden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Anmerkung wird zu Kenntnis genommen.

04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg Außenstelle Klingenberg, Az. VM 2323_744_05 vom 28.03.2022, Frau Carolin Ziegler

zu o. g. Planung nimmt das ADBV wie folgt Stellung:

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom März 2022.
2. Sollten für die Ausgleichsflächen exakte Flächenangaben gewünscht werden, ist dort eine Vermessung durchzuführen.
3. Den Stellungnahmen vom 30.03.2021 und 20.10.2021 ist nichts hinzuzufügen.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Hinweise werden erneut zur Kenntnis genommen. Die Beschlüsse zu den Hinweisen aus der Stellungnahme während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind weiterhin aufrecht zu erhalten.

05 Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg, Mail vom 31.03.2022, 10:25 Uhr, Frau Alexandra Schütz

Der AZV verweist erneut auf seine Stellungnahme vom 16.03.2021, welche in der bisherigen Planung berücksichtigt wurde.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

06 EMB Energieversorgung Miltenberg – Bürgstadt, Schreiben vom 11.04.2022

a) Wasserversorgung und Stromversorgung

Keine Änderungen zu unserer Stellungnahme vom 15.03.2021. Um rechtzeitige Rücksprache wird gebeten!

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Der Hinweis wird beachtet.

07 Deutsche Telekom Technik GmbH, Az. FRef PTI 14 vom 13.04.2022, Herr Roland Sachs

Die Deutsche Telekom verweist auf ihre Stellungnahme vom 06.04.2021, die weiterhin unverändert gilt.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

08 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1, Schreiben vom 05.04.2022, AZ 610/Ga

Bezüglich der Lage in den amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten des Mains und der Erf teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gem. dem Beschlussauszug aus der Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt vom 22.02.2022 mit, dass deren Anregungen sehr gut eingearbeitet wurden und es gebe von Seiten der Wasserwirtschaft nichts mehr anzumerken. Seitens des Landratsamtes besteht mit den Festsetzungen zum Hochwasserschutz sowie dem Retentionsraumausgleich aus wasserrechtlicher Hinsicht Einverständnis.

Die nun vorliegende Planung wurde auf die Flurnrn. 900/2, 900/3, 900/4, 900/6, 900/77, 900/76 und 900/7 ausgeweitet, dort sind nun Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (private Grünfläche mit Spielanlage der Kindertagesstätte) sowie für Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB mit Stellplätzen vorgesehen. Auch die Erweiterungsflächen liegen im Überschwemmungsgebiet.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain erhebt keine Einwände, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden mit Blick auf die Überschwemmungsgebiete, ggf. mit Auflagen, weiterhin keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wurde bereits berücksichtigt.

B) Fassung des Satzungsbeschlusses:

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Aufgrund § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 9 des Aufbauhilfegesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO (Bay.RS Nr. 2020-1-1-I) erlässt der Gemeinderat Bürgstadt folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan „Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbande“ i. d. F. vom 03.05.2022 wird hiermit beschlossen.

§ 2

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

6.	<u>Umrüstung der vorhandenen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in einzelnen Straßenzügen und Beitritt zum Förderprogramm</u>
-----------	--

In den vergangenen Jahren wurde bereits in einigen Straßenzügen die vorhandene Straßenbeleuchtung mit verbauten Leuchtstofflampen und Quecksilberdampflampen (HQL) auf LED-Technik umgerüstet.

In einem letzten Bauabschnitt sollen nun abschließend die Straßenlampen in folgenden Straßen umgerüstet werden (Anzahl der Lichtpunkte: insgesamt 119 Stck.).

- Am Graben
- Am Mühlgraben
- Am Stadtweg
- Am Weihersbrunnen
- Brückenstraße,
- Eichenbühler Straße,
- Friedenstraße,
- Miltenberger Straße
- Oberer u. Unterer Steffleinsgraben
- Ringstraße
- Sandweg
- Unterer Sand

Leuchten mit Natriumdampflampen NAV (gelbliches Licht) und Halogenmetallampflampen HCI wurden bisher von der Umrüstung ausgeschlossen. Beide Leuchtmittel sind von der Effizienz ähnlich einer LED Leuchte.

Auch diesmal hat die Verwaltung beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einen Förderantrag gestellt. Inzwischen liegt hierzu der Verwaltung ein Zuwendungsbescheid vor.

Aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wurde dem Markt Bürgstadt als Projektförderung eine Förderquote in Höhe von 30 % ist Aussicht gestellt.

Für die abschließende Maßnahme bedeutet dies:

Gesamtausgaben (lt. Angebot EMB)	85.207,44 €
davon förderfähige Kosten:	68.498,00 €
Fördermittel (30 % Förderquote)	20.549,00 €
Eigenmittel Markt Bürgstadt	64.658,44 €

(Die Material- bzw. Montagekosten der Kabelübergangskästen sowie der Blitzschutzgeräte sind nicht zuwendungsfähig)

Aus dieser Maßnahme resultieren Stromeinsparungen von jährlich ca. 48.000 kWh. Die durchschnittliche Stromeinsparung beträgt ca. 83 %. Die CO₂-Einsparung beträgt nach 20 Jahren ca. 420 t.

GR Reinmuth sprach seinen subjektiven Eindruck an, dass seiner Meinung nach die LED-Ausleuchtung sehr hell ist und teilweise blendet. Er regte an, die Leuchtstärke im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten zu reduzieren.

2. Bgm. Neuberger ergänzte und bat aus energieeinsparenden Aspekten um Prüfung, inwieweit bei der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden nur jede zweite Straßenlampe aktiviert sein kann.

Bgm. Grün versprach dies bei der EMB anzusprechen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Umrüstung der Straßenbeleuchtung mit verbauten Leuchtstofflampen und Quecksilberdampflampen (HQL) auf LED-Leuchtmittel zu. Weiterhin tritt der Markt Bürgstadt dem Förderprogramm des Bundesministeriums für die Umrüstung auf LED-Technik bei.

Die EMB wird beauftragt, die Umrüstung zum angebotenen Auftragswert in Höhe von 85.207,44 € vorzunehmen.

7.	<u>Vorstellung und Festlegung der Betreuungs- und Verpflegungskonzepte in der Mittagsbetreuung und Offenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule sowie im Kindergarten und der Kinderkrippe ergänzt um einen Antrag der CSU-Fraktion auf Durchführung der Bedarfsanalyse</u>
-----------	---

Seit Inkrafttreten des BayKiBiG im Jahr 2005 entwickelten sich auch die unterschiedlichen Betreuungs- und Verpflegungsansprüche und – gepflogenheiten sowohl im Kindergarten/ Kinderkrippe als auch in der Grund- und Mittelschule fort.

Während die Betreuung im Kindergarten strikten Regelungen nach Vorgaben des BayKiBiG unterliegt (Buchungszeiten, Anstellschlüssel, Fachkraftquoten) und demnach nur bedingt Handlungsspielraum der Gemeinde besteht, handelt es sich beim Modell der Mittagsbetreuung in der Grundschule um ein gefördertes flexibles Betreuungsmodell und bei der offenen Ganztageschule für die Mittelschule ebenfalls um eine klar reglementierte Betreuung.

Die Betreuungszeit bei der Mittagsbetreuung (Klasse 1-4) wird schultäglich im Zeitfenster 11.20 Uhr – 16.00 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr) angeboten. Hierfür wird je nach Buchungszeit eine Betreuungsgebühr pro Wochentag zwischen 3,00 € und 22,00 € monatlich fällig. Im Tagesdurchschnitt sind zwischen 45 und 55 Schüler mit unterschiedlichen Buchungszeiten in der Mittagsbetreuung. Beispielhaft betragen die monatlichen Elternbeiträge für eine schultägliche Betreuungszeit von 12.15 Uhr – 14.00 Uhr 35 €, für schultägliche Betreuung von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr 75 €.

Die offene Ganztageschule findet von montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Mindestbuchungszeit sind 2 Tage pro Woche. Elterngebühren dürfen hierfür nicht erhoben werden. Im Tagesdurchschnitt sind ca. 45 Schüler mit unterschiedlichen Buchungstagen in der OGS. Die Personalkosten im Schuljahr 2018/19 in Höhe von 93.267,76 € wurden durch staatliche Zuwendungen in Höhe von 62.600,00 € teilweise gegenfinanziert.

Für beide Betreuungsmodelle steht der Markt Bürgstadt mit eigenem Personal als Kooperationspartner zur Verfügung.

Die Kosten für die Mittagsbetreuung stellen sich für das letzte reguläre Schuljahr 2018/19 vor der Corona-Pandemie wie folgt dar:

	Mittagsbetreuung
Einnahmen Zuschuss	18.969,00 €
Einnahmen Elternbeiträge	21.539,25 €
Personalausgaben	81.250,68 €
Sachausgaben	553,03 €
Fehlbetrag	41.295,46 €

Im Rahmen der Mittagsbetreuung kann ab einer Mindestbetreuungszeit bis 14 Uhr ein warmes Mittagessen (außer freitags) dazu gebucht werden (derzeit täglich ca. 15 Essen). Bei der OGS gehört das gemeinsame warme Mittagessen verpflichtend zum pädagogischen Konzept und muss gebucht werden (derzeit täglich ca. 45 Essen). Im Kindergarten/Kinderkrippe kann warmes Mittagessen ab einer Buchungszeit bis 13.00 Uhr dazu gebucht werden (derzeit täglich ca. 55 Essen).

Die Kosten für das Mittagessen sind grundsätzlich von den Eltern zu übernehmen, wobei weder im Kindergarten noch in der Schule eine 100 %-ige Kostendeckung gewährleistet ist. Empfänger von Sozialleistungen haben sich mit einem Eigenanteil von 1,00 € pro Essen zu beteiligen, der Rest wird gewöhnlich vom Jobcenter übernommen.

Die Essenseinnahme erfolgt derzeit bei der OGS in den Räumlichkeiten des Turnvereins sowie im unteren Saal der Sporthalle. Die Schüler der Mittagsbetreuung nehmen ihr Mittagessen in einem separaten Raum der Mittagsbetreuung ein. Im Kindergarten erfolgt die Essenseinnahme in den einzelnen Gruppenräumen.

Aktuell wird sowohl für den Kindergarten/Kinderkrippe als auch die Mittagsbetreuung und die OGS das Mittagessen vom Jugendhaus St. Kilian bezogen. Das Mittagessen wird von gemeindlichem Kurierpersonal im Jugendhaus abgeholt und an die Einrichtung geliefert. Dort erfolgt durch gemeindliche Hauswirtschaftsbeschäftigte die Portionierung mit anschließenden Spülaufgaben. Das Jugendhaus wirbt mit ausgewogenem, abwechslungsreichem und gesundem Essensangebot, speziell auf Kindergärten und Schulen abgestimmt. Der Speiseplan wird wochenweise erstellt.

Die vom Jugendhaus abgerechneten Essenskosten belaufen sich derzeit im Jahr 2022 für die Schule auf 4,30 € pro Portion, für den Kindergarten auf 3,00 € pro Portion. Hinzu kommen noch die Personalkosten für die Hauswirtschaft sowie die Kurierfahrten.

Nachstehende Kostenaufstellung aus dem letzten regulären Schuljahr 2018/2019 verdeutlicht die Kostensituation pro Portion bei der Mittagsverpflegung:

	Kindergarten/Krippe	Schule
Kosten Jugendhaus	31.642,00 €	29.829,40 €
Einzelessen	2,60 €	3,70 €
Personal Hauswirtschaft	15.889,38 €	15.596,03 €
Kurier	5.600,88 €	3.660,64 €
Gesamtkosten	53.132,26 €	49.086,07 €
Einnahmen Eltern	37.197,58 €	26.208,00 €
Elternbeitrag pro Essen	3,01 €	4,00 €
Fehlbetrag	15.934,68 €	22.878,07 €
Essensanzahl	12.358	6552
Ungedeckter Betrag pro Essen 2018/19	1,29 €	3,49 €
Ungedeckter Betrag pro Essen 2020/21 (informativ)	2,04 €	2,27 € (bei 5,-- € Elternbeitrag)

Für den Kindergarten besteht derzeit die Regelung, dass die Kosten (bis auf die Hauswirtschaft) nach Abschluss des Kindergartenjahres „spitz auf Knopf“ auf die Eltern umgelegt werden. Im Gegensatz dazu gibt es für die OGS in Absprache mit den anderen beteiligten Kommunen die Regelung, dass ein zuvor festgelegter Betrag auf die Eltern umgelegt wird. Seit dem Schuljahr 2019/2020 beträgt dieser Satz 5,00 € je Essen. Der jeweilige Fehlbetrag wird beim Kindergarten vom Markt Bürgstadt übernommen, bei der Schule essensanteilmäßig von den einzelnen Wohnsitzgemeinden der Schüler im Rahmen der jährlichen Kostenverteilung.

Im Rahmen der aktuellen Planungen für die Generalsanierung der Grund- und Mittelschule sowie der Erweiterungsplanung der Kindertagesstätte wurde jeweils der geänderten Rahmenbedingungen bzgl. der Essenseinnahme und des damit einhergehenden Platzbedarfs Rechnung getragen. Zum einen sind in beiden Einrichtungen künftig Speisesäle bzw. Mensen vorgesehen, deren Größen sich an der jeweiligen Einrichtungsgröße orientieren. Zum anderen erhalten beide Einrichtungen adäquate Kücheneinrichtungen, die in den aktuellen Planungen das seitherige Versorgungskonzept als Ausgabe- und Spülküche berücksichtigt. Allerdings werden die Installationen und Einrichtungen in beiden Einrichtungen so flexibel wie möglich hergestellt um im Bedarfsfall auch auf andere Versorgungskonzepte umstellen zu können. Hierbei werden auch Vorinstallationen und Raumaufteilungen, insbesondere Vorbereitungsflächen und Kühlmöglichkeiten berücksichtigt, die für „Cook and Chill“ (Kochen und Kühlen) bzw. zum Aufbereiten von „schockgefrorenen Speisen“ geeignet sind. Zusätzliche Vorinstallationen für eine vollgastronomische ausgestattete Frischküche werden ebenfalls soweit als möglich berücksichtigt, wobei hier im Bedarfsfall technische Ergänzungen notwendig wären.

Im Zusammenhang mit diesen geschilderten Überlegungen und Planungen ist auch der nachstehend vorliegende Antrag der CSU-Fraktion vom Juni 2021 zu sehen:

„Antrag auf eine Bedarfsanalyse für die Mittagsverpflegung für die Grund- und Mittelschule, Kindergarten und Kinderkrippe

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,
sehr geehrte Gemeinderatskolleginnen und Kollegen,
die Planungen für die Schulsanierung und die Erweiterung des Kindergartens sind im vollen Gange. Die Entwicklung im Bereich der Ganztagesbetreuung und der Nachmittags-Schule bekommt immer mehr an Bedeutung. Die Anzahl an Mittagessen ist auch bei uns in Bürgstadt in den letzten Jahren immer weiter gestiegen. Mit dem Bau der Mensa in der Grund- und Mittelschule / Kindergarten & Kinderkrippe gelingt es uns erstmals die notwendigen Räumlichkeiten für eine angenehme Mittagsverpflegung zu schaffen.*

Deshalb stellen sich für uns folgende Fragen, die in eine Bedarfsanalyse miteinfließen sollten:

- *Welches System der Zubereitung der Speisen wird es in Zukunft in Bürgstadt geben?*
- *Frisküche oder Ausgabeküche?*
- *Verpflegung über einen Caterer im „chill and cook“-Verfahren?*
- *Selbstzubereitung im Verhältnis 40% selbst kochen / 60% zuliefern lassen*
- *Interkommunale Zusammenarbeit mit Miltenberg bzw. den Landkreis-Schulen Gymnasium und Realschule auf Basis einer eigenen Produktionsküche (Anmietung und Weiterbetrieb der Küche im Kilianeum)*
- *Miteinbeziehung der Beratungsstelle bei der Regierung von Unterfranken mit dem Leitfadens: „Selbstkochen in der Kita, so geht's!“*
- *Umfrage bei den Eltern bzw. dem Elternbeirat der Schule, Kindergarten und Kinderkrippe*

Wir sehen das Thema auch als wichtigen Bildungsauftrag.

Eine gesunde Ernährung, sowie den Bezug zu regionalen Lebensmittelproduzenten ist uns wichtig. Deshalb sollten wir gerade in der heutigen Zeit diese Chance nutzen. Wir stehen vor großen Investitionen und Planungen für die Zukunft, auch unsere Nachbargemeinden so wie der Landkreis Miltenberg als Fairtrade Landkreis, sollten in die Beratungen mit einbezogen werden.

Denn nur gemeinsam, wenn wir das Thema Ernährung auf ein breites tragfähiges Fundament setzen, können wir eine gesunde Verpflegung in der Einbeziehung von regionalen Erzeugern auf die Beine stellen.

In Anbetracht der möglichen Schließung des Kilianeums sehen wir hier eine Chance zum Weiterbetrieb bzw. Nutzung der Küche und somit einen kleinen Baustein die Jugendherberge zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

*Burkhard Neuberger
Fraktionsvorsitzender*

*Max-Josef Eck
Ortsvorsitzender"*

Ziel der Beratung dieser komplexen Thematik sollte sein, dass

- eine Festlegung bzw. Bestätigung der aktuellen Gebührenstruktur für die Mittagsbetreuung erfolgen sollte, die ab dem kommenden Schuljahr 2022/2023 Anwendung findet. Insbesondere geht es um eine Entscheidung, ob weiterhin der gemeindliche Eigenanteil in dieser Größenordnung belassen werden kann?
- der Elternbeitrag an den Kosten der Mittagsverpflegung in der Grund- und Mittelschule festgelegt wird.
- die Kostenabrechnung für das Mittagessen im Kindergarten vereinfacht wird und ebenfalls durch Festlegung eines Festpreises erfolgt und keine nachgelagerte Rückrechnung erfolgt.
- dass am derzeit praktizierten Versorgungskonzept durch Bezug der servierbereiten Verpflegung beim Jugendhaus St. Kilian weiterhin festgehalten wird, zumal vor Fertigstellung der jeweiligen Neubauten in Schule und Kindergarten der Wechsel im Versorgungskonzept nur schwer möglich ist. Demnach wäre derzeit auch für die gewünschte Bedarfsanalyse der Zeitpunkt ungeeignet.

3. Bgm. Eck bat Bgm. Grün darum, die Zeit auf politischer Ebene zu nutzen, um Erfahrungswerte bei anderen Schulen und Sachaufwandsträgern bezüglich deren Ablauf und Verpflegungskonzepte einzuholen und gegebenenfalls in das Gespräch mit umliegenden Kommunen zu gehen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Gebührenhöhe in der Mittagsbetreuung wird bis spätestens zum Abschluss der schulischen Baumaßnahme unverändert unter Berücksichtigung der gemeindlichen Übernahme des Defizits beibehalten.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Ebenfalls unverändert bleibt zunächst der Elternbeitrag in Höhe von 5,00 €/Mahlzeit an den Kosten der Mittagsverpflegung in der Grund- und Mittelschule, bei tatsächlich durch das Jugendhaus abgerechneten Kosten von 4,30 €/Mahlzeit. Preissteigerungen vom Jugendhaus werden künftig an Eltern weitergegeben.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Kostenabrechnung für das Mittagessen im Kindergarten wird ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 vereinfacht und ebenfalls durch vorherige Festlegung der Kosten pro Mahlzeit vorgenommen. Eine nachgelagerte Endabrechnung mit den Eltern je Kindergartenjahr

entfällt ab diesem Zeitpunkt. Der Preis beträgt ab dem neuen Kindergartenjahr zunächst 3,20 €/Essen, vorbehaltlich keiner Preiserhöhung durch das Jugendhaus bei derzeit tatsächlichen Kosten von 3,00 €/Essen. Preissteigerungen vom Jugendhaus werden künftig an die Eltern weitergegeben.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Bezüglich des vorliegenden Antrages der CSU-Fraktion auf Durchführung einer Bedarfsanalyse in Kindergarten und Schule bezüglich der Mittagsverpflegung wird vorerst zurückgestellt und zunächst der Bürgermeister beauftragt, mit den Entscheidungsträgern der umliegenden Kommunen bzw. Trägern von Kindergärten und Schulen Kontakt aufzunehmen. Hierbei könnte ein Soll-Ist-Vergleich mit Darstellung der verschiedenen Verpflegungskonstellationen in den einzelnen Einrichtungen erstellt werden, aus denen dann möglicherweise zukunftsorientierte gemeinschaftliche Verpflegungskonzepte erarbeitet werden.

8.	<u>Antrag der CSU-Fraktion auf Erhöhung der Förderung für Jugenderholung/ Zeltlager/Freizeiten im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien</u>
-----------	--

Mit Schreiben vom 27.04.2022 stellt die CSU-Fraktion mit nachfolgendem Wortlaut einen Antrag auf Erhöhung der Förderung für Jugenderholung/Zeltlager/Freizeiten.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grün,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,
aufgrund der derzeitigen hohen Inflation und der stetig steigenden Lebensmittelpreise wird es für unsere Vereine immer schwieriger familienfreundliche Teilnehmerbeiträge zu berechnen, um ein Zeltlager oder eine Jugenderholung für Kinder und Jugendliche durchzuführen. Zudem fanden die letzten 2 Jahre fast keine derartigen Veranstaltungen statt.

Der derzeitige Förderbetrag laut Satzung beträgt 3 Euro pro Kind und Tag bis zu 8 Tage. Deshalb beantragen wir eine einmalige Verdreifachung des Fördersatzes auf 9 Euro. Im nächsten Jahr müssten wir die Situation neu bewerten und evtl. den Betrag von 3 Euro generell anheben. Des Weiteren wäre es auch wichtig andere Teilbereiche der Jugendförderung aufgrund der gestiegenen Kosten, neu zu beleuchten und per Satzungsbeschluss zu ändern.

Zeltlager hat in Bürgstadt eine lange Tradition und prägt Generationen und Kindheiten. Wir möchten mit diesem Antrag die Vereine unterstützen, um den Kindern und Jugendlichen dies weiterhin bieten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Max-Josef Eck
3. Bürgermeister
Vorsitzender CSU Ortsverband“

Burkhard Neuberger
Fraktionsvorsitzender CSU

Die Förderhöhe hat ihre Grundlage in den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Förderrichtlinien des Marktes Bürgstadt.

Hier ist geregelt, dass zur Förderung der Jugendarbeit die Gemeinde Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit gewährt, die nicht dem laufenden Vereinszweck dienen.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

Für Jugendfahrten, Zeltlager und Freizeiten, die außerhalb des eigentlichen Verwendungszwecks liegen, gewährt die Gemeinde 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer (bei

Zeltlagern von mehr als 3 Tagen) für Jugendliche unter 18 Jahren und die notwendigen Betreuer, jedoch jährlich maximal 8 Tage pro Verein und Veranstaltung.

Im Jahr 2019 vor der Pandemie wurden auf dieser Grundlage insgesamt ca. 6.555 € (für ca. 2.185 „Tage“) an die Bürgstadter Vereine gezahlt.

In der Annahme, dass die Teilnehmerzahlen identisch bleiben, würde dies für das Jahr 2022 einen Ausgabenansatz von 19.665 € bedeuten.

Vom Gemeinderat wäre zu entscheiden, inwieweit der einmaligen Anhebung des Betrages von 3,00 € auf 9,00 € zugestimmt wird.

Bgm. Grün stellte fest, dass man über diese Thematik bereits in der Bau- und Umweltausschusssitzung beraten hat und sich dort zumindest für eine generelle Regelung im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien ausgesprochen hat.

Bgm. Grün konfrontierte den Antragsteller mit der Frage, ob der Antrag politisch motiviert sei oder von den Vereinen ausginge.

3. Bgm. Eck bestätigte, dass dieser politische Gründe hätte und seitens der CSU-Fraktion als finanzieller Beitrag zur familienpolitischen Unterstützung gedacht ist. Inhaltlicher Grund ist, dass vor dem Hintergrund der derzeitigen hohen Inflation und der extrem steigenden Preise es grundsätzlich für die Vereine schwierig ist, familienfreundliche Preise für Erholungsmaßnahmen wie z. B. Zeltlager anzubieten. Auch wenn möglicherweise größere Vereine aktuell die zusätzlichen Gelder nicht zwingend benötigen würden, sollte dennoch die Zuwendung für Jugendfreizeiten angepasst werden. Als Kompromiss wäre statt den 9,00 € auch ein geringerer Betrag in Höhe von ca. 5,00 € denkbar.

3. Bgm. Eck ergänzte, dass von dieser Regelung jeder Verein profitieren kann, soweit er entsprechende Angebote macht und diese nicht nur den Vereinen vorbehalten sind, die bereits bisher solche Jugenderholungsangebote machten.

2. Bgm. Neuberger stellte die Frage in den Raum, welcher Gemeinderat eine Unterstützung örtlicher Vereine ablehnen will. Für ihn stellt sich jedoch ebenfalls die Frage, ob der Antrag politisch motiviert ist. Er schlug vor, dass die Initiative vom Vereinsbeauftragten kommen sollte und gemeinsam mit dem bestehenden Arbeitskreis die gesamte Förderrichtlinie der Höhe nach überarbeitet werden sollte und anschließend dieser Vorschlag vom Gemeinderat behandelt wird. Diese Anpassung ließe sich auch noch rückwirkend zum 01.01.2022 bewerkstelligen.

2. Bgm. Neuberger brachte deshalb einen alternativen Antrag ein. „Der Vereinsbeauftragte möge, ggf. unter Zuhilfenahme des Arbeitskreises, die bestehenden Vereinsförderrichtlinien überarbeiten und aktualisieren. Der Gemeinderat soll darüber noch in 2022 entscheiden, sodass die ggf. neu geregelte (Jugend)-Förderung für 2022 beantragt werden kann bzw. zugewendet wird“.

Mit dieser Regelung könnte auch verhindert werden, dass ständig für „andere Förderzwecke“ Anträge gestellt werden.

GR Neuberger P. führte als Mitorganisator des KJG-Zeltlagers aus, dass die größeren Vereine derzeit das Geld tatsächlich nicht bräuchten, zumal die Kalkulation für 2022 sowieso bereits vorgenommen wurde. Selbstverständlich würden sie es dennoch annehmen. Er betonte, dass die zusätzlichen Vereinszuwendungen im Nachhinein nicht an die Eltern weitergegeben werden. Sollte Unvorhergesehenes geschehen, bestünde für die Vereine noch die Möglichkeit

einen Antrag auf Sonderausgaben zu stellen. Auch er schlug vor, die bestehenden Zuschusshöhen der Förderrichtlinie als Ganzes zu überarbeiten.

In diesem Zusammenhang erinnerte GR Neuberger P. daran, dass bereits im letzten Jahr auf Antrag von 3. Bgm. Eck 8.000 € für einen Ausflug für Bürgstadter Kinder genehmigt wurde, der seitens der Organisatoren jedoch nicht abgerufen wurde, nachdem die Veranstaltung nicht stattgefunden hat.

3. Bgm. Eck widersprach und stellte fest, dass der Ferienausflug zwar genehmigt war, jedoch coronabedingt nach Rücksprache mit den Gesundheitsbehörden nicht stattgefunden hat. Ergänzend stellte er fest, dass pandemiebedingt die ursprünglich für das Hoffest eingeplanten Gelder für 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 10.000 € ebenfalls an die Vereine ausbezahlt wurden.

GR Helmstetter regte an, über den vorliegenden Antrag der CSU-Fraktion abzustimmen, indem die Zuwendung 2022 einmalig von 3,00 € auf 9,00 € erhöht wird.

GR Reinfurt wünschte, eine mögliche Erhöhung im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien zu beraten und diese dann im Gesamten rückwirkend zum 01.01.2022 zu ändern.

Beschluss: Ja 5 Nein 9

Dem Antrag der CSU-Fraktion auf einmalige Erhöhung der Förderung für Jugenderholung/Zeltlager/Freizeiten im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien von 3,00 € auf 9,00 € wird zugestimmt.

(Anmerkung: Aufgrund des negativen Abstimmungsergebnisses ist der Antrag abgelehnt.)

Beschluss: Ja 10 Nein 4

Der Vereinsbeauftragte wird beauftragt, unter Zuhilfenahme des Arbeitskreises, die bestehenden Vereinsförderrichtlinien zu überarbeiten und zu aktualisieren. Der Gemeinderat soll darüber noch in 2022 entscheiden, sodass die neu geregelte (Jugend)-Förderung noch für 2022 beantragt und ausbezahlt werden kann.

9.	<u>Informationen des Bürgermeisters</u>
-----------	--

9.1.	<u>Helferkreis Ukraine</u>
-------------	-----------------------------------

Bgm. Grün gab bekannt, dass sich in Bürgstadt ein Helferkreis für Ukraineflüchtlinge gebildet hat. Ein erstes Treffen zum Kaffeetrinken fand am Montag, 09.05.2022 im Pfarrsaal Bürgstadt statt, zudem ca. 40 Personen anwesend waren. Weitere Treffen sind geplant. In diesem Zusammenhang bat er die Personen, die Kontakt zu ukrainischen Bürgern haben, auf den Probealarm am kommenden Donnerstag hinzuweisen. Der Alarm sei kein Grund sich in Sicherheit zu bringen.

9.2.	<u>Workshop Ideenwerkstatt</u>
-------------	---------------------------------------

Bgm. Grün wies nochmals auf den Termin am kommenden Donnerstag zum Workshop der Ideenwerkstatt um 19.00 Uhr in der Mittelmühle hin und hofft auf großen Zuspruch aus der Bevölkerung.

10.	Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat
------------	---

10.1.	Aktuelle Projektliste
--------------	------------------------------

GR Helmstetter erinnerte Bgm. Grün an die aktuelle Liste zum Sachstand von Projekten, die er jeweils vor Beginn der Sitzung auf den neuesten Stand bringen wollte.

Bgm. Grün versprach Besserung.

10.2.	Neuer Trinkwasserbrunnen Bürgstadt
--------------	---

GR Sturm fragte nach, wann der neue Trinkwasserbrunnen in Bürgstadt gebohrt wird.

Bgm. Grün erwiderte, dass die Zufahrt und die Fläche bereits hergerichtet sind. Die ausführende Firma muss jedoch erst zunächst in Kleinheubach einen Brunnen bohren muss, da dort die Trinkwasserversorgung gefährdet ist. Danach würde in Bürgstadt angefangen werden.

11.	Anfragen aus der Bürgerschaft -entfällt-
------------	---

-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung